

Bisherige

Richtlinien

über die Gewährung von Leistungen für den Familienpass der Stadt Wipperfürth vom 26.01.1999.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurden die Richtlinien für den Familienpass zum 01.01.1999 neugefasst:

1. Den Familienpass erhalten:

- a) Familien mit drei und mehr Kindern, für die nach dem bis zum 31.12.1995 geltenden Kindergeldgesetz ungemindertes Kindergeld gezahlt würde,
- b) Alleinerziehende, sofern sie mit dem Kind/den Kindern allein in einer Haushaltsgemeinschaft leben,
- c) Familien mit mind. einem Kind, wenn der Haushaltsvorstand arbeitslos ist und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezieht,
- d) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und einmaligen Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- e) Familien mit mind. einem Kind mit einem Grad der Behinderung ab 50%, wenn für das Kind bzw. die Kinder, nach dem bis zum 31.12.1995 geltenden Kindergeldgesetz ungemindertes Kindergeld gezahlt würde.

Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Leistungen des Familienpasses:

Durch den Familienpass werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Ein Berechtigungsschein für eine Geldwertkarte, die zum sechsmaligen kostenlosen Eintritt pro Familienmitglied (über 4 Jahre) in das Walter-Leo-Schmitz-Bad berechtigt. Die Geldwertkarte wird nur einmal ausgestellt und kann bei einer Verlängerung des Familienpasses wieder aufgefüllt werden.
- b) Kostenlose Fahrten im kleinen Stadtverkehr, sowie mit dem Bürgerbus
- c) 50%ige Ermäßigung der Kosten bei der Teilnahme an einem Schwimmkurs im Hallenbad,
- d) 50%ige Ermäßigung bei Benutzung folgender kreiseigener Einrichtungen:
 - Kreisvolkshochschule
 - Museum Schloss Homburg
 - Kreisbildstelle
 - Jugendzeltplatz an der Aggertalsperre
- e) 50%ige Ermäßigung der Gebühren der Musikschule,
- f) 50%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen des städtischen Kulturamtes und des Jugendzentrums,
- g) 50%ige Ermäßigung bei Kursen und Veranstaltungen der Familienbildungsstätte „Haus der Familie“,
- h) 50%ige Ermäßigung bei Gebühren der Stadtbücherei Wipperfürth

Die Stadt Wipperfürth hat allen im Stadtgebiet ansässigen Sport- und Kulturvereine gebeten, ihrerseits ebenfalls Vergünstigungen an Inhaber des Familienpasses – z.B. bei Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern – zu gewähren. Einige Vereine erbringen solche familienfreundlichen Leistungen, so unter anderem der Luftsportverein, der Sportverein Wipperfürth, der Turnverein, die Versehrten-Sportgemeinschaft und der Wipperfürther Tennisclub. Fragen Sie deshalb bei Ihrem Vereinsvorstand nach evtl. Beitragsermäßigungen. Nehmen Sie den Familienpass am besten zu allen Veranstaltungen mit und erkundigen Sie sich nach möglichen Vergünstigungen.

3. Antragsverfahren:

Die Ausgabe des Familienpasses und die Auszahlung der Vergünstigungen erfolgt durch das städtische Jugendamt Wupperstr. 12, Zimmer 3.02, und zwar nur auf Antrag und nur an persönlich erscheinende Erziehungsberechtigte oder einen von diesen/m Bevollmächtigten.

Der Antragssteller muss nachweisen:

- a) Seinen Hauptwohnsitz in Wipperfürth (Ausweis oder Pass),
- b) Soweit zutreffend

- einen Nachweis über den Kindergeldbezug und das Einkommen des vorvorletzten Jahres anhand des Einkommensteuerbescheides
- den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und einmaligen Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid des Sozialamtes ist vorzulegen)
- die Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis).

4. Gültigkeitsdauer:

Der Pass ist vom Tag der Ausstellung an für mindestens ein Jahr gültig. Ablauftermine sind jeweils die letzten Kalendertage der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Falls die Anspruchsvoraussetzungen danach weiter vorliegen, wird er jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Familienpässe, die länger als 6 Monate abgelaufen sind, können nicht rückwirkend verlängert werden. In diesen Fällen gilt die Verlängerung ab dem Beginn des Monats, in dem die Verlängerung beantragt wird. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familienpass unaufgefordert zurückzugeben. Bei Missbrauch kann der Pass eingezogen werden.

5. Sonstiges:

Der Familienpass gilt bei Personen über 16 Jahren nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Er ist nicht übertragbar.